

Anlage 2 zum Zuwendungsvertrag

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ZUWENDUNGEN ZUR INSTITUTIONELLEN FÖRDERUNG

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der dem Vertrag zugrundeliegende Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich.
- 1.3 Zuwendungsempfänger dürfen Beschäftigte nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Hannover. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer*innen der Landeshauptstadt Hannover jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die die Landeshauptstadt Hannover bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z.B. durch die Abgabenordnung) vorgesehen ist.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Die Zuwendung zur institutionellen Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben lägen unter dem Zuwendungsbetrag.

3 Inventarisierungspflicht

Zuwendungsempfänger haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 1.000,00 EUR übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Hannover Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Gewährung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- 4.2 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover mitzuteilen, wenn sich Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan ergeben – Maßstab ist dabei ein Betrag i.H.v. 15 Prozent des Gesamtbudgets oder im Bezug zu einzelnen Rubriken oder vereinbarten Finanzierungsverhältnissen.

5 Buchführung

- 5.1 Die Kassen- und Buchführung ist entsprechend den Regeln der GemHKVO und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 5.2 Für Vermietungen, Rabatte, Kooperationen und sonstige Verträge ist die Schriftform erforderlich. Diese Vereinbarungen sind der Teil prüfbarer sonstigen Geschäftsunterlagen (Nr. 6).
- 5.3 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den/die Zahlungsempfänger*in, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 5.4 Zuwendungsempfänger haben die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 6) entsprechen.

6 Prüfung und Verwendung

Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsvertrag gekündigt wird.
- 7.2 Die Landeshauptstadt ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn
- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - 7.2.4 die Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet,
 - 7.2.5 er Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.3 Der Erstattungsanspruch ist mit fünf v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- 7.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsvertrag nicht gekündigt, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden.